

## Vorschrift zur Änderung der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in (StFW-RVO)

gemäß § 54 BBiG i. V. m. § 79 Abs. 4 BBiG  
im Freistaat Sachsen

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen erlässt aufgrund der Beschlüsse der Abteilung Berufsausbildung des Vorstandes vom **22. März 2023** und **12. Mai 2023** sowie des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom **15. Mai 2023** als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, die folgende Vorschrift zur Änderung der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in:

### Artikel 1

#### Vorschrift zur Änderung der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in

Die Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/-in wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)“ durch die Worte „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „einer Steuerberatungsgesellschaft“ und „Rechtsanwaltsgesellschaft“ werden ebenso wie das Komma vor dem Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ersatzlos gestrichen.
    - bb) Nach dem Wort „Rechtsanwalt“ werden die Worte „einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung“ neu eingefügt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Worte „einer Steuerberatungsgesellschaft“ und „Rechtsanwaltsgesellschaft“ werden ebenso wie das Komma vor dem Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ersatzlos gestrichen.
      - bbb) Nach dem Wort „Rechtsanwalt“ werden die Worte „einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung“ neu eingefügt.
    - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Die Worte „einer Steuerberatungsgesellschaft“ und „Rechtsanwaltsgesellschaft“

werden ebenso wie das Komma vor dem Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ersatzlos gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „Rechtsanwalt“ werden die Worte „einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung“ neu eingefügt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Worte „einer Steuerberatungsgesellschaft“ und „Rechtsanwaltsgesellschaft“ werden ebenso wie das Komma vor dem Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ersatzlos gestrichen.

bbb) Nach dem Wort „Rechtsanwalt“ werden die Worte „einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung“ neu eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „einer Steuerberatungsgesellschaft“ und „Rechtsanwaltsgesellschaft“ werden ebenso wie das Komma vor dem Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ersatzlos gestrichen.

bb) Nach dem Wort „Rechtsanwalt“ werden die Worte „einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder der Bundesrechtsanwaltsordnung“ neu eingefügt.

3. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Nicht erforderlich ist, dass sämtliche Gebiete Gegenstand der Prüfung sind.“

## **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer auf der Homepage unter [www.sbk-sachsen.de](http://www.sbk-sachsen.de) mit Ablauf des 31. Mai 2023 in Kraft.

Leipzig, den 27. Juni 2023

Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen

gez. Dirk Rose  
*Präsident*